

**Satzung des**  
**Eckernförder Männer-Turnvereins von 1864 e.V.**

**vom 22.02.2013**



# Inhalt

## Präambel

### **I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

### **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

### **III. Organe des Vereins**

#### A. Grundsätze

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

#### B. Mitgliederversammlung

- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

#### C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 17 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 18 Gesamtvorstand
- § 19 Beirat
- § 20 Ehrenrat

### **IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**

- § 21 Vereinsjugend
- § 22 Sparten

### **V. Vereinsleben**

- § 23 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 24 Satzungsänderung und Fusion
- § 25 Datenverarbeitung und Internet
- § 26 Vereinsordnungen
- § 27 Haftungsschluss
- § 28 Kassenprüfung
- § 29 Vereinseigentum

### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- § 32 Inkrafttreten der Satzung

## Präambel

Der Eckernförder Männer - Turnverein von 1864 e.V. – im Nachfolgenden nur kurz EMTV genannt - mit Sitz in Eckernförde, Noorwanderweg, ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die Vereinsfarben sind Rot über Weiß.

Der EMTV führt ein schwarz-weiß-rot diagonal gestreiftes Wappen mit goldenem Rand. Der Aufdruck im schwarzen Feld ist „1864“, im weißen Feld „ECKERNFÖRDER“ und im roten Feld „MTV“, jeweils in goldener Schrift.

Der EMTV ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der EMTV setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

## I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Eckernförder Männer - Turnverein von 1864 e.V.. (abgekürzt EMTV).
- (2) Der EMTV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 326EC eingetragen.
- (3) Der Sitz und Gerichtsstand des EMTV ist Eckernförde.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des EMTV ist:
  - (1) Der EMTV bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
  - (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
  - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der EMTV fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
  - (3) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder an Nachmittagen zu betreuen.
  - (4) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner ehrenamtlich tätigen Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
  - (5) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
  - (6) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
  - (7) Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften und Geräte.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der EMTV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der EMTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des EMTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des EMTV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des EMTV als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den EMTV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaften des Vereins**

- (1) Der EMTV ist Mitglied
  - a. im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V., Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.
  - b. in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der EMTV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder des EMTV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum EMTV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).  
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der EMTV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

## **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

- (1) Vollmitglieder  
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im EMTV werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen, in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (4) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Dem EMTV ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder  
Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im EMTV nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem EMTV oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen, mit vierzehntägiger Kündigungsfrist zum Quartalschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
  - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des EMTV,
  - bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
  - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem EMTV nicht zugemutet werden kann.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.

- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem EMTV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem EMTV zurückzugeben.

### **§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Jahresbeiträge sind am 1. Januar im Kalenderjahr fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.
- (6) Bei der Aufnahme in den EMTV verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des EMTV, den der Vorstand in der Beitragsordnung des EMTV festlegt.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der EMTV dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim EMTV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der EMTV berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der Beirat erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des EMTV.
- (11) Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (12) Der EMTV ist berechtigt für höhere Ausgaben einzelner Sparten Spartenbeiträge zu erheben. Der Vorstand beschließt die Höhe der Spartenbeiträge.

### **§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte**

- (1) Rechte der Mitglieder
  - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
  - b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen
  - c. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
  - d. Auskunftsrecht
  - e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
  - f. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
  - g. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
  - h. Recht auf Stimmrechtsausübung
  - i. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)
- (2) Pflichten der Mitglieder
  - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.

## **§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse**

### (1) Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin, durch schriftlichen Aushang in der Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung auf der Homepage des EMTV, vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

### (2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

### (3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### (4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

### (5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimmen erhalten hat.

Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

(1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

(4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

## **III. Organe des Vereins**

### **A. Grundsätze**

#### **§ 12 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Der Gesamtvorstand
- (4) Der Beirat
- (5) Die Vereinsjugend
- (6) Die Sparten
- (7) Der Ehrenrat

#### **§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass den Organmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die jährliche Vergütung darf nur bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- (3) Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Gesamtvorstand zuständig.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den EMTV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des EMTV, die vom Beirat erlassen und geändert wird. Sie muss durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden.

### **B. Mitgliederversammlung**

#### **§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des EMTV.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des EMTV erfordert oder wenn die Hälfte des Beirates dies fordert. Sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder

#### **§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
  - b. Entgegennahme der Berichte der Spartenleiter.
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres
  - e. Beschluss über die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - f. Beratung und Beschluss über den vom Gesamtvorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres

- g. Änderungen und Neufassungen der Satzung
- h. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- i. Aufnahme von Hypotheken.

(2) Wahlen von Mitgliedern

- 1. des Vorstandes
- 2. des Gesamtvorstandes nach § 18 Abs. 1 Buchstaben a. - e.
- 3. der Kassenprüfer
- 4. des Ehrenrates

(3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen

### **C. Leitungs- und Führungsgremien**

#### **§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB**

(1) Den Vorstand bilden folgende Personen:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende
- c. der 1.Kassenwart

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt:

- a. der Vorsitzende in Jahren mit geraden Endziffern
- b. der stellvertretende Vorsitzende in Jahren mit ungeraden Endziffern
- c. der 1.Kassenwart in Jahren mit ungeraden Endziffern

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des EMTV. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand leitet und führt den EMTV nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.

(5) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(6) Der EMTV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(7) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Vollmitglied.

(9) Scheiden mehr als ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist spätestens nach 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### **§ 18 Gesamtvorstand**

(1) Den Gesamtvorstand bilden folgende Personen:

- a. der Vorstand nach § 26 BGB
- b. der Technische Leiter
- c. der Sportwart
- d. der 2. Kassenwart
- e. der Medienwart
- f. der 1. Jugendwart
- g. der 2. Jugendwart



- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben b. - e. werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt:

In Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt:

der Sportwart  
der Medienwart

In Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt:

der Technische Leiter  
der 2. Kassenwart

- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe f. - g., werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.
- (4) Der Gesamtvorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Gesamtvorstand ist mit dem Vorstand nach § 26 BGB für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (8) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- (9) Der Gesamtvorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
- Verwarnung
  - Verweis
  - Sperren
  - Ausschluss aus dem Verein

### **§ 19 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Personen:
- Vorstand
  - Gesamtvorstand
  - Spartenleiter kraft Amtes oder Stellvertreter
- (2) Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (3) Der Beirat arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Beiratsmitglied ist für sein ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (4) Der Beirat soll die Arbeit des Gesamtvorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
- (5) Der Beirat muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

### **§ 20 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im EMTV ausüben.
- (2) Den Vorsitzenden des Ehrenrates wählen die Ehrenratsmitglieder für 2 Jahre.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.

- (4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

## **IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**

### **§ 21 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des EMTV führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des EMTV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des EMTV.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des EMTV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 22 Sparten**

- (1) Für die Gründung einer Vereinssparte ist die Bestätigung durch den Gesamtvorstand erforderlich.
- (2) Jede Sparte des Vereins soll von einem Spartenleiter geleitet werden.
- (3) Die Sparten sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des EMTV.
- (4) Jede Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sparten sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Beirat oder die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand gefasst bzw. erlassen haben.
- (5) Mindestens einmal jährlich, vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung, hat die Spartenversammlung stattzufinden. Die Einladung ist mit einer Frist von zwei Wochen, durch Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des EMTV mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Spartenversammlung wird vom Spartenleiter oder einem Vertreter geleitet.

Die Spartenversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Wahl des Spartenleiters
- b. Entgegennahme der Berichte des Spartenleiters

Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Spartensitzungen und Spartenversammlungen.

## **V. Vereinsleben**

### **§ 23 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im EMTV persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

- (5) Wahlen für den Gesamtvorstand sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des EMTV per Aushang in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

#### **§ 24 Satzungsänderung und Fusion**

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des EMTV mit anderen Vereinen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 25 Datenverarbeitung und Internet**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des EMTV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im EMTV gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder
  - der Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des EMTV zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet.
- (3) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen des EMTV und allen Mitarbeitern des EMTV oder wer sonst für den EMTV tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem EMTV hinaus.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der EMTV personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Spartenzugehörigkeit, Funktion im EMTV und - soweit aus sportlichen Gründen ( z.B. Einteilung in Wettkampfklassen ) erforderlich - Alter und Geburtsjahrgang.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der EMTV entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

## **§ 26 Vereinsordnungen**

- (1) Der EMTV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Beirat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des EMTV erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des EMTV
  - b. Finanzordnung
  - c. Beitragsordnung
  - d. Spartenordnung
  - e. Jugendordnung
  - f. Ehrenratsordnung
- (5) Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern des EMTV durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 27 Haftungsausschluss**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **§ 28 Kassenprüfung**

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des EMTV eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im EMTV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und dritten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 29 Vereinseigentum**

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des EMTV dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem EMTV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

## VI. Schlussbestimmungen

### **§ 30 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des EMTV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des EMTV kann vom Gesamtvorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 31 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des EMTV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des EMTV an die Stadt Eckernförde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

### **§ 32 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 22.02.2013 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Eckernförde, 22.02.2013

gez.

Merten Radeleff ( 1. Vorsitzender )

Helmut Appel ( 1. Kassenwart )